

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

279 (12.10.1890)

# Beilage zu Nr. 279 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 12. Oktober 1890.

## Krankenversicherung der Arbeiter.

Dem dem Bundesrath vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes ist folgende Begründung beigegeben:

Das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 hat sich während einer nunmehr sechsjährigen Wirksamkeit sowohl nach seinen Grundlagen, als in seinen einzelnen Bestimmungen im Wesentlichen als zweckmäßig erwiesen. Wie es bei dem weiten Umfange des Gebiets, dessen allgemeine Regelung in diesem Gesetze zum erstenmale versucht worden ist, und bei der Mannigfaltigkeit der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse nicht wohl anders zu erwarten war, haben sich indessen bei der Ausführung und der bisherigen Anwendung des Gesetzes eine Reihe von Zweifeln und Unzulänglichkeiten ergeben, deren Beseitigung wünschenswerth und auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen möglich erscheint. Es handelt sich dabei überwiegender Mehrzahl nach um Abänderungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen, welche die Grundlagen des Gesetzes nicht berühren und eine Rückwirkung auf größere Theile desselben nicht ausüben werden. Die Begründung der meisten in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Abänderungen kann daher in ausreichender Weise zu den einzelnen Artikeln erfolgen. Nur diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Verhältniß der verschiedenen Krankenkassen zu einander beziehen, bedürfen zu ihrem Verständniß und ihrer Begründung einer allgemeinen Erörterung.

Der von den verhandelten Regierungen vorgelegte Entwurf hatte durch die §§ 4, 15, 57, 66 Absatz 3, 67, 68, 69 für das Verhältniß der verschiedenen Krankenkassen eine Regelung vorgesehen, nach welcher über das Versicherungsverhältniß der versicherungspflichtigen Personen, abgesehen von denjenigen, welche einer eingeschriebenen oder einer anderen Hilfskasse angehören, die jeweilige Art der Beschäftigung unbedingt maßgebend sein sollte. Versicherungspflichtige Personen sollten, soweit sie nicht in einem Betriebe, für den eine Betriebs- oder Baukastenklasse oder eine Knappschaftsklasse besteht, oder von einem Gewerbetreibenden beschäftigt werden, der einer mit einer Innungskrankenkasse versehenen Innung angehört, Mitglieder derjenigen Ortskrankenkasse sein, welche für den betreffenden Gewerbezweig oder die betreffende Betriebsart errichtet sein würde, oder in Ermangelung einer solchen der Gemeindekrankenversicherung angehören. Die zur Vorbereitung des Entwurfs niedergesetzte Kommission des Reichstags verfolgte, wie aus den Erörterungen auf Seite 41 und 80 f. des Berichts (Drucksache Nr. 21) erhellt, die Absicht, dieses „Zwangskassenystem“ durch das System des „Kassenzwanges“ zu ersetzen, d. h. den Versicherungspflichtigen nicht nur die Wahl zu lassen zwischen der Versicherung bei der Zwangskasse, auf welche sie durch ihre Beschäftigung angewiesen sind und derjenigen bei einer Hilfskasse, sondern ihnen auch die Möglichkeit zu geben, ihrer Versicherungspflicht statt bei der ersteren bei einer anderen auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Klasse zu genügen. In der That sind auf Antrag der Kommission auch einzelne Bestimmungen in dem Entwurf aufgenommen, durch welche dieser Absicht in beschränktem Umfange Rechnung getragen werden sollte. Durch den Absatz 4 des § 19 wird der Austritt aus einer Ortskrankenkasse nicht nur den Mitgliedern von Hilfskassen, sondern auch denjenigen gestattet, welche Mitglieder einer anderen Ortskrankenkasse, einer Betriebs-, Bau- oder Innungskasse oder einer Knappschaftskasse geworden sind. Ebenso sollen nach § 63 Absatz 1 diejenigen nicht Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, welche nachweisen, daß sie Mitglieder einer Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskasse sind, und das Gleiche gilt nach § 72 Absatz 3 auch für die Baukastenklasse. Wirklich erreicht ist indessen jene Absicht nicht, weil es nach anderen Bestimmungen des Gesetzes für die Wirksamkeit der in den §§ 19 und 63 aufgenommenen Bestimmungen an der erforderlichen Voraussetzungen fehlt. Der § 19 kennt nämlich für versicherungspflichtige Personen nur eine durch ihre Beschäftigung bedingte Verpflichtung, der Ortskrankenkasse anzugehören; ein Recht zum Austritt räumt derselbe in Absatz 3 nur nicht versicherungspflichtigen Personen ein. Selbst solche versicherungspflichtige Personen, welche vermöge ihrer bisherigen Beschäftigung einer Ortskrankenkasse angehören, können, wenn sie aus dieser Beschäftigung ausscheiden, nach § 27 nur dann Mitglieder der Klasse bleiben, wenn sie nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden. Auch die durch einen Beschluß des Reichstags in den § 26 aufgenommene Ziffer 5, nach welcher durch Statut bestimmt werden kann, daß der Klasse auch andere als die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen beitreten dürfen, hat, wie die Begründung der Antragsteller (vergleiche stenographische Berichte S. 2114 f. und S. 2561) ergibt, nur den Zweck verfolgt, der Ortskrankenkasse eine naturliche Regelung zu gestatten, nach welcher andere nichtversicherungspflichtige Personen aufgenommen werden können. Ebenso kennt der § 63 als freiwillige Mitglieder der Betriebs- und folgeweise auch der Baukastenklassen außer denen, welche auf Grund des § 27 Mitglieder derselben sind, nur nichtversicherungspflichtige Personen. Daß eine versicherungspflichtige Person einer Orts-, Betriebs- oder Baukastenklasse, welcher sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung angehört, als freiwilliges Mitglied angehört, ist demnach nur in dem Falle möglich, daß sie aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie Mitglied der Klasse geworden ist, ausscheidet und zu einer Beschäftigung übergeht, vermöge welcher sie zwar versicherungspflichtig bleibt, aber keiner der bezeichneten Klassen (sondern nur der Gemeindekrankenversicherung) angehört. In diesem Falle hört aber die Mitgliedschaft nach § 27 in demselben Augenblicke auf, in welchem die Person in eine Beschäftigung eintritt, vermöge welcher sie Mitglied einer anderen Orts-, Betriebs- oder Baukastenklasse wird. Daß eine versicherungspflichtige Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung einer bestimmten Orts-, Betriebs- oder Baukastenklasse angehört würde, gleichzeitig freiwilliges Mitglied einer anderen Ortskrankenkasse oder einer Betriebs- oder Baukastenklasse ist oder in eine solche eintritt, kann demnach thatsächlich nicht vorkommen. Es ist daher auch der im § 19 vorgesehene Austritt auf Grund solcher Mitgliedschaft nicht möglich. Eben dasselbe gilt aber auch von dem Verhältniß der Orts-, Betriebs- und Baukastenklassen einerseits zu den Innungs-, Krankenkassen und Knappschaftsklassen andererseits. Mitglieder einer Innungskrankenkasse können nur die bei Innungsmitgliedern beschäftigten Personen werden, weil die Innungen nur für diese Krankenkassen zu errichten befugt sind. Eine nicht bei

einem Innungsmitgliede beschäftigte Person kann daher nicht als freiwilliges Mitglied einer Innungskrankenkasse beitreten, und versicherungspflichtige Personen, welche aus der Beschäftigung bei einem Innungsmitgliede ausscheiden, können nur auf Grund des § 27 Mitglieder der Innungskrankenkasse bleiben, scheiden aber aus dieser aus, sobald sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden. Auch die Knappschaftskassen im gesetzlichen Sinne werden nur für bestimmte einzelne bergmännische Betriebe beziehungsweise damit verbundene andere Betriebe oder für die in einem örtlichen Betriebe beschäftigten Personen können Mitglieder der Knappschaftskassen werden, und die Statuten der Knappschaftskassen kennen für solche Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung Mitglieder geworden, demnach aber aus dieser Beschäftigung ausgeschieden sind, wohl eine „Verurlaubung“, d. h. eine Aufrechterhaltung ihrer Rechte für den Fall des Wiedereintritts in die Beschäftigung, nicht aber eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für die Zeit, in welcher sie nicht in einer der Mitgliedschaft bedingenden Beschäftigung stehen. Hiernach ist die Bestimmung des § 19 Absatz 4 f., auch soweit es sich um Innungskrankenkassen und Knappschaftskassen handelt, praktisch ohne Bedeutung, und dasselbe gilt von der Bestimmung des § 63 Absatz 1. Durch beide Bestimmungen ist also die Absicht, welche mit ihrer Aufnahme verfolgt wurde, nicht erreicht worden, wohl aber haben sie Unklarheiten und Zweifel über das Verhältniß der verschiedenen Klassen zu einander zur Folge gehabt, welche zu unerwünschten Streitigkeiten geführt haben und demnach zu beseitigen sein werden. Zu dem Ende diese Bestimmungen durch Abänderung der übrigen das Verhältniß der Klassen zu einander regelnden Vorschriften dahin zu ergänzen, daß den versicherungspflichtigen wirklich in gewissen Grenzen die Wahl zwischen verschiedenen Klassen freigestellt wird, dürfte sich nicht empfehlen. Es würde dadurch nicht nur der Mitgliederbestand der Klassen in unerwünschter Weise von Zufälligkeiten abhängig und die Verwaltung derselben ungleich verwickelter gemacht, sondern auch die Regelung des Beitragswesens in bedenklicher Weise berührt werden. Diese Regelung, wie sie in den §§ 51 ff. des Gesetzes getroffen ist, geht von der Annahme aus, daß die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einzahlung und theilweisen eigenen Deduktion der Beiträge nur gegenüber derjenigen Klasse besteht, welcher der von ihm beschäftigte versicherungspflichtige vermöge seiner Beschäftigung kraft gesetzlicher und statutarischer Bestimmungen angehört, daß demnach jeder Arbeitgeber, sofern er nicht etwa Unternehmer mehrerer, verschiedenen Klassen zugewiesener Betriebe ist, diese Verpflichtung für sämtliche von ihm beschäftigten Personen derselben Klasse gegenüber zu erfüllen hat. Sollte den versicherungspflichtigen die Wahl zwischen verschiedenen Klassen freigegeben und der Arbeitgeber verpflichtet werden, die Beiträge für jede von ihm beschäftigte Person an die Klasse zu zahlen, welcher er beiträgt, so würde es der Willkür der versicherungspflichtigen anheimgegeben werden, dem Arbeitgeber zu nöthigen, nicht nur an eine Mehrzahl von Klassen für die verschiedenen versicherungspflichtigen Beiträge zu zahlen, sondern unter Umständen auch höhere Beiträge zu zahlen, als diejenige Klasse erfordert, welche für die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen zunächst bestimmt ist. Der hierin liegenden Schwierigkeiten und Unbilligkeit würde man nur dadurch ausweichen können, daß man für diejenigen Versicherten, welche von ihrer Wahlfreiheit Gebrauch machen, die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung in Wegfall brächte. Damit aber würde wiederum die Wahlfreiheit für die Versicherten ihren Werth verlieren und außerdem die Einziehung der Beiträge die durch die gegenwärtige Regelung erzielte Einfachheit und Sicherheit einbüßen.

Es erscheint demnach geboten, es bei dem „Zwangskassenystem“ zu belassen und denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche das Verhältniß der Klassen zu einander regeln, durchweg eine Fassung zu geben, welche jeden Zweifel darüber ausschließt, daß jeder versicherungspflichtige — mit Ausnahme der Mitglieder der eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen — der Krankenkasse angehört, welche für die Beschäftigung, in der er steht, errichtet ist. Auch das Verhältniß der Mitglieder der Hilfskassen ist durch die gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes nicht völlig klar und folgerecht geregelt. Nach der Fassung der §§ 4, 19 Absatz 2, 63 Absatz 1 würde anzunehmen sein, daß für Mitglieder von Hilfskassen, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nach der gesetzlichen Regel der Gemeindekrankenversicherung oder einer Zwangskassenklasse angehören würden, nicht nur die Verpflichtung, sondern auch das Recht hierzu in Wegfall kommt, daß sie also der Gemeindekrankenversicherung oder der zuständigen Krankenkasse, auch wenn sie wollen, nicht angehören können. Dagegen verbleiben sie nach § 19 Abs. 4 und § 63 Absatz 3, wenn sie erst im Laufe der Beschäftigung, vermöge welcher sie Mitglieder geworden sind, einer freien Hilfskasse beitreten, Mitglieder der Zwangskasse, so lange sie nicht in der vorgeschriebenen Art ihren Austritt aus der Zwangskasse erklären. In dem einen Falle sind sie gesetzlich von der Zwangskasse ausgeschlossen, in dem anderen hängt es von ihrer freien Entscheidung ab, ob sie neben der freien Hilfskasse auch der Zwangskasse angehören wollen. Für diese verschiedenartige Behandlung desselben Verhältnisses liegt kein ausreichender Grund vor, und da es weder dem Interesse der Zwangskassen noch demjenigen der versicherungspflichtigen entspricht, denjenigen, welche einer freien Hilfskasse angehören, die Möglichkeit, auch der Zwangskasse anzugehören, zu entziehen, so wird es sich empfehlen, das Verhältniß so zu regeln, daß die Ausschließung der Mitglieder der freien Hilfskassen von der ihrer Beschäftigung entsprechenden Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse nur auf ihren Antrag eintritt. Eine weitere Aenderung in dem Verhältniß der Hilfskassen wird hinsichtlich der Voraussetzungen eintreten müssen, unter denen ihre Mitglieder von der Verpflichtung der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören befreit werden.

Nachdem die Reichsgesetzgebung die allgemeine Krankenversicherung als eine im öffentlichen Interesse notwendige Einrichtung anerkannt und zu ihrer Durchführung ein System von Kassenerrichtungen geschaffen hat, wird die Erfüllung der Versicherungspflicht durch Theilnahme an freien Kassenbildungen nur unter der Voraussetzung zugelassen werden können, daß diese ihren Mitgliedern das Mindestmaß der Unterstützung, welches das Gesetz den versicherungspflichtigen gesichert wissen will, voll

gewähren, und daß die Zulassung der freien Kassenbildungen die allgemeine Durchführung der Krankenversicherung nicht gefährdet. Nach beiden Seiten hin entsprechen die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht vollständig den Anforderungen, welche gestellt werden müssen. Die Bestimmungen des § 75 gehen zwar von dem Grundsatz aus, daß die freien Hilfskassen, um ihre Mitglieder von dem gesetzlichen eintretenden Versicherungsverhältniß zu befreien, diejenige Unterstützung gewähren sollen, welche den Versicherten durch die Gemeindekrankenversicherung als Mindestmaß gesichert werden; sie weichen aber von diesem Grundsatz im Einzelnen nach zwei Richtungen ab. Indem sie die Mindestunterstützung nach dem Stande des örtlichen Tagelohnes in derjenigen Gemeinde bemessen, in welcher die Hilfskasse ihren Sitz hat, sichern sie den Mitgliedern derjenigen Hilfskassen, welche ihre Wirksamkeit über weitere Bezirke erstrecken, nicht unter allen Umständen dasjenige Maß der Unterstützung, welches ihnen beim Eintritt des gesetzlichen Versicherungsverhältnisses durch die Gemeindekrankenversicherung ihres Beschäftigungsortes gewährt werden würde. Die Unterstützung bleibt in allen Fällen hinter diesem Maße zurück, in welchen der örtliche Tagelohn am Beschäftigungsorte höher steht, als an dem Orte der Hilfskasse. Schon bei der Beratung des Gesetzes wurde anerkannt, daß es dem aufgestellten Grundsatz mehr entsprechen würde, wenn die Befreiung von dem gesetzlichen Versicherungsverhältniß davon abhängig gemacht würde, daß den Mitgliedern der Hilfskassen mindestens dasselbe Krankengeld gewährt werde, welches am Beschäftigungsorte von der Gemeindekrankenversicherung gewährt werde. Von der Aufnahme dieser Bestimmung wurde nur deshalb Abstand genommen, weil man die Schwierigkeiten der Durchführung als zu groß ansah und namentlich annahm, es werde in diesem Falle den freien Hilfskassen an einer sicheren Grundlage für die statutarische Bemessung ihrer Unterstützung fehlen, indem ihnen die Sätze des örtlichen Tagelohnes in allen Gemeinden, über welchen sie ihren Bezirk erstrecken wollten, nicht bekannt sein könnten. Diese Annahme ist indessen unrichtig. Nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes werden die örtlichen Tagelöhne überall von der höheren Verwaltungsbehörde festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Dadurch ist den Hilfskassen die Möglichkeit gegeben, zu ermitteln, wie hoch die Unterstützungen zu bemessen sind, damit sie an jedem Orte ihres Bezirks ausreichen, um die daselbst beschäftigten Mitglieder von der gesetzlichen Versicherung zu befreien. Es steht daher in der That der Aufnahme derjenigen Bestimmung, welche dem aufgestellten Grundsatz vollständig entspricht, nichts entgegen, und dieses empfiehlt sich um so mehr, als nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes Fälle vorgekommen sind, in denen die Hilfskassen ihren Sitz an Orte verlegt haben, in denen der örtliche Tagelohn niedriger bemessen ist, als an dem bisherigen Orte der Kassen.

Von größerer Bedeutung ist die zweite Abweichung von dem Grundsatz gleicher Mindestleistung, welche sich in dem § 75 findet. Sie besteht darin, daß den Hilfskassen gestattet ist, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei, welche die Gemeindekrankenversicherung und sämtliche gesetzlichen Kassen gewähren müssen, eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages eintreten zu lassen. Schon bei der Beratung des Gesetzes wurde von verschiedenen Seiten behauptet, daß durch diesen Zuschuß zum Mindestbetrage des Krankengeldes die Kosten der ärztlichen Behandlung und Arznei nicht gedeckt werden würden, daß demnach der Zuschuß keinen ausreichenden Ersatz für die letztere Leistung bilde und somit die Bestimmung dem aufgestellten Grundsatz nicht entspreche und eine Begünstigung der freien Hilfskassen gegenüber den mit der Naturalleistung belasteten gesetzlichen Versicherungseinrichtungen enthalte. Dieser Einwand gegen die geltende Bestimmung hat sich in einem weit höheren Maße als begründet herausgestellt, als damals von den Verteidigern der letzteren und selbst von den Gegnern angenommen wurde.

Nach der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1886 belaufen sich die für die Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei aufgewandten Kosten im ganzen Reich

für die Gemeindekrankenversicherung auf . . . . .	2 005 058 M.
für die Ortskrankenkassen auf . . . . .	6 870 034 "
für die Betriebskrankenkassen auf . . . . .	8 480 803 "
<b>Für sämtliche vorgenannte Kassen auf . . . . .</b>	<b>17 355 895 M.</b>

Dagegen beträgt die Summe der gezahlten Krankengelder, obwohl die letzteren bei den organisierten Kassen das für die Gemeindekrankenversicherung festgesetzte Mindestmaß zum Theil erheblich übersteigen,

für die Gemeindekrankenversicherung . . . . .	1 393 607 M.
für die Ortskrankenkassen . . . . .	7 543 080 "
für die Betriebskrankenkassen . . . . .	7 680 347 "
<b>Für sämtliche vorgenannte Kassen . . . . .</b>	<b>16 617 034 M.</b>

Nach der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1887 betragen:

die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei	
für die Gemeindekrankenversicherung . . . . .	2 100 169 M.
für die Ortskrankenkassen . . . . .	7 481 609 "
für die Betriebskrankenkassen . . . . .	8 717 647 "
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>18 299 425 M.</b>

die gezahlten Krankengelder

für die Gemeindekrankenversicherung . . . . .	1 517 425 M.
für die Ortskrankenkassen . . . . .	8 212 231 "
für die Betriebskrankenkassen . . . . .	7 895 318 "
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>17 624 974 M.</b>

Nach der Statistik der Krankenversicherung für das Jahr 1888 betragen:

die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei	
für die Gemeindekrankenversicherung . . . . .	2 501 190 M.
für die Ortskrankenkassen . . . . .	8 981 808 "
für die Betriebskrankenkassen . . . . .	9 484 660 "
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>20 967 658 M.</b>

die gezahlten Krankengelder

für die Gemeindekrankenversicherung . . . . .	1 657 409 M.
für die Ortskrankenkassen . . . . .	9 723 400 "
für die Betriebskrankenkassen . . . . .	8 699 299 "
<b>Zusammen . . . . .</b>	<b>20 798 808 M.</b>

(Schluß siehe Hauptblatt.)

Beantwortet. Redakteur: J. B. Joseph Hartmann in Karlsruhe.

Probe-Nummer gratis

# Dahheim

Verlag der Dahheim-Expedition, Leipzig.

in allen Buchhandlungen.

Abwählbares, wohlfeiles Unterhaltungsblatt des gebildeten deutschen Hauses mit reichem, ausgewähltem Lesestoff an Romanen, Novellen und mannigfaltigen Artikeln der beliebtesten vaterländischen Autoren, sowie zahlreichen vortrefflichen Illustrationen und den Beilagen „Aus der Zeit“ für die Zeit (kleine illustrierte Zeitung) und „Frauen-Dahheim“. — Der neue Jahrgang beginnt am 1. Oktober mit dem spannenden Roman: „Moderne Raubritter“ von Paul von Szepanski.

**Wochen-Ausgabe:** Jeden Samstag eine Nummer, vierteljährlich 2 Mk. —  
**Heft-Ausgabe:** Im Jahrgang 18 Hefte, dreiwöchentlich à 50 Pf.  
 Der Dahheim-Anzeiger ist bei seiner großen Verbreitung das beste Vermittlungsorgan für Stellen-Gesuche und Angebote und von besonderer Wirksamkeit für alle industriellen, wirtschaftlichen, literarischen und anderen Anfordrungen. G.560.2.  
**Abonnements in allen Buchhandlungen, sowie bei jedem Postamte.**

Rudwig Staub Ehefrau, Anna Katharina, geborene Braun in Wildberg, Oberamts Nagold, hat gebeten, sie in den Nachlass ihrer natürlichen Mutter, Landwirth Friedrich Bischoff Ehefrau, Anna Katharina, geb. Braun von Kieselbrunn, einzusetzen. Wir werden diesem Gesuche entsprechen, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden. Dies veröffentlicht. Pforzheim, 7. Oktober 1890. Der Gerichtsschreiber: Sigmund.

G.605.2. Nr. 5615. Ettlingen. Das Gr. Amtsgericht dahier hat heute beschlossen: Die Witwe des Schneiders Alois Bunnich, Theresia, geb. Sped in Bruchsal, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Einwendungen gegen dieses Gesuch sind innerhalb 3 Wochen dahier vorzutragen. Ettlingen, 7. Oktober 1890. Der Gerichtsschreiber: Gr. Amtsgerichts: Matt.

G.666. Nr. 9051. Ettlingen. Das Gr. Amtsgericht Ettlingen hat unterm Heutigen verfügt: Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 21. August 1890, Nr. 7518, keine Einsprache erhoben wurde, wird Schlichter Adam Schieffle von Ruff in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner Ehefrau, Sabina, geb. Weber von da, eingewiesen. Ettlingen, den 7. Oktober 1890. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Wächter.

**Handelsregister-Einträge.**  
 G.630. Nr. 21916. Bruchsal. Zu D. 3. 545 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:  
 Leo Levin in Bruchsal.  
 Inhaber ist Leo Levin, Kaufmann in Bruchsal; derselbe führt seit 1. Oktober 1890 das bisher von Simon Wönslein Witwe dahier betriebene gewöhnliche Waarengeschäft unter eigener Firma weiter und ist verehelicht mit Henriette, geb. Wönslein in Bruchsal; nach § 1 des Ehevertrags vom 18. August 1890 wirft er über 60 Mk. in die Gütergemeinschaft ein, alles übrige, gegenwärtige und künftige Vermögen mit dem etwa darauf ruhenden Schulden wird von der Gemeinschaft ausgeschlossen und gem. L.R.G. 1500 bis 1504 für vorbehalten und verdinglich erklärt. Bruchsal, den 8. Oktober 1890. Gr. Amtsgericht. Armbruster.

**Zwangsvollstreckung.**  
 G.671.1. Mannheim. Infolge richterlicher Verfügung wird dem Wirth Josef D h n e m u s in Mannheim am Freitag, 31. Oktober 1890, Nachmittags 3 Uhr, im Rathhause dahier die nachbeschriebene Liegenschaft hiesiger Gemartung öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag dem sich ergebenden höchsten Gebot ertheilt wird, auch wenn solches die Schätzung nicht erreicht.  
**Versteigerung der Liegenschaft:**  
 Das dreifache Wohnhaus dahier, Schwägerstraße Nr. 81 1/2, im Maß von 336 qm, sammt liegenschaftlichem Zubehör, neben Friedrich Keller und Andreas Nüßinger, taxirt zu **24.000 Mk.** Hievon erhält der an unbekanntem Ort abwesende Beklagte im Wege der öffentlichen Zustellung Nachricht mit dem Anfügen:  
 a. daß der Steigerungspreis zu 5% zu verzinßen und baar zu bezahlen ist;  
 b. daß wenn der Schuldner Versteigerung auf Zahlungsziele wünscht, er schriftliche Einwilligung aller Gläubiger oder eine spätestens neun Tage vor der Versteigerung nachzufordere richterliche Verfügung beizubringen habe;  
 c. daß etwaige Einwendungen gegen die Versteigerungsbedingungen und die Schätzung vor Ablauf der letzten acht Tage vor der Versteigerung bei Gr. Amtsgerichte hier vorzubringen sind.  
 Mannheim, den 10. Oktober 1890. Der Vollstreckungsbeamte: Gr. Notar Mattes.

## Einladung

zu der  
**am Montag den 13. Oktober 1890, Nachmittags 3 Uhr,**  
 in der  
**Festhalle in Karlsruhe**  
 stattfindenden

# Allgemeinen Landesversammlung der Konservativen Badens.

Es werden Vorträge halten Herr Dr. Gerkel aus Leipzig und Herr Hof- und Domprediger Stöcker aus Berlin.

Parteienoffen und Freunde der konservativen Sache sind eingeladen.  
 Die obere Galerie ist für Damen vorbehalten.

**Eintrittskarten** (unentgeltlich), ohne welche der Zutritt nicht gestattet ist, werden im **Reaktionslot der „Badischen Landpost“**, Kriegstraße 34, Karlsruhe, ausgefertigt. G.509.3.

### Bürgerliche Rechtspflege.

**Öffentliche Zustellung.**  
 G.619.2. Nr. 8046. Karlsruhe. In Sachen der Magdalena Weister, geb. Brand in Langenbeutlingen, Klägerin, Berufungsklägerin, vertr. durch Rechtsanwalt Jant hier, gegen ihren Ehemann, Landwirth Christian Weister von Weidachshof bei Sedach, zur Zeit an unbekanntem Orten, Beklagten, Berufungsbeklagten, wegen Ehescheidung, hat die Klägerin gegen das Urtheil Gr. Landgerichts Mosbach, I. Civilkammer, vom 17. Juni d. J., Nr. 5265, die Berufung mit dem Antrage eingelegt, abändernd unter Kostenfolge zu erkennen, die Ehe der Streittheile sei für aufgelöst zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung über die Berufung in die am Montag den 22. Dezember 1890, Vormittags 9 Uhr,

beginnende öffentliche Gerichtsitzung des III. Civilsenats Gr. Oberlandesgerichts zu Karlsruhe mit der Aufforderung, sich in dem Termine durch einen bei diesem Gerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Berufungsschrift bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1890. Der Gerichtsschreiber des Gr. Ob. Landgerichts. Dr. Grimm.

### Angebote.

G.546.3. Civ.-Nr. 25.611. Karlsruhe. Rechtsanwalt Weiser in Bruchsal hat als Konkursverwalter in dem Konkurse über das Vermögen des Gottlieb Kraft von dort das Aufgebot der Pfandbesitzer  
 Lit. X Nr. 3662, 3663, 3826, 4356, 4770, 6021, 6240, 6251, 6384, 6605, 6606, 6607, 7350, 7353, 7355, 7685, 7686, 8829, 9414, 9415, 9416, 9712, 9713;  
 Lit. Y Nr. 161, 214, 549, 726, 729, 730, 2050, 2233, 2333, 3076, 3077, 3078, 3080, 3084;  
 Lit. W und Lit. Y Nr. 7916, 3088, 6256, 3089, 6256, 3090, 6666, 3091, 6764, 3092, 6765, 3093, 7556, 3094, 8987, 3095;  
 Lit. X Nr. 5023, 5432, 5549, 5550, 7354, 2884;  
 Lit. Y Nr. 2885, 2969, 6027, 6994, 6995, 6996, 6997, 9798,  
 ausgestellt von der k. k. Spar- und Pfandleibkassette Karlsruhe im Jahre 1889 und 1890, beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. April 1891, Vorm. 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hier selbst, Akademiestraße 2, II. Stod., Zimmer Nr. 13, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.  
 Karlsruhe, 16. September 1890. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts. W. Franf.

G.603.2. Nr. 10.493. Mosbach. Gr. Amtsgericht hier hat heute verfügt: Schiffer Friedrich Wörge von Hahmersheim, s. Ht. wohnhaft in Heidelberg, beist. nachverzeichnete, in der Gemartung Hahmersheim gelegene Liegenschaften, deren Erwerb durch einen Eintrag im Grundbuch nicht nachgewiesen werden kann, nämlich:

1. 30 Ruthen oder 7 ar 16,03 qm Acker im Steinloch, neben Karl Ruffler und Heinrich Goos,
2. 20 Ruthen oder 4 ar 77,35 qm Acker im Bäumelspfad, neben Gg. Böhringer und Daniel Henn,
3. 18 1/2 Ruthen oder 4 ar 41,56 qm Acker im Schelmenbaum, neben Anshöber und Christof Goos.

Auf Antrag des Besitzers werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- u. Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverband beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Dienstag den 2. Dezember 1890, Vormittags 9 Uhr,

bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, ansonst die nicht angemeldeten Ansprüche dem Antragsteller gegenüber als erloschen erklärt würden.

Mosbach, den 3. Oktober 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Heber.

### Konkursverfahren.

G.659. Nr. 7005. Philippsburg. Ueber den Nachlass des am 19. Mai d. J. zu Tuttenheim verstorbenen Landwirths Heinrich Weid I. von da, wurde heute am 9. Oktober 1890, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
 Waisenrichter Futterer dahier ist einzuweisen zum Konkursverwalter ernannt.  
 Konkursforderungen sind bis zum 30. Oktober 1890 bei dem Gerichte an-

zumelden. Zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Befestigung eines Gläubiger-ausschlusses und eintretenden Falls über die in § 120 der R.D. bezeichneten Maßnahmen, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist auf Donnerstag 6. November d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgerichte dahier Termin anberaumt.  
 Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufzugeben, nichts an die geschuldeten Erben bezw. solches nur noch an den Konkursverwalter zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestige der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 23. Oktober 1890 Anzeige zu machen. Philippsburg, den 9. Oktober 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Hersperger.

G.660. Nr. 10.077. Eberbach. In dem Konkurse über den Nachlass des verstorbenen Zimmermanns Karl Deschner II. von Eberbach ist zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis Termin vor dem Gr. Amtsgericht hier selbst auf

Freitag den 7. November 1890, Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, wozu alle Beteiligten anberaumt sind. Die Schlussrechnung nebst Beilagen und das Schlussverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiber niedergelegt.

Eberbach, den 9. Oktober 1890. Heinrich, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

G.661. Nr. 5657. Ettlingen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gärtners Christian Franz Wülker von Ettlingen wurde heute nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs und nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Ettlingen, den 8. Oktober 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Matt.

**Vermögensabsonderungen.**  
 G.656. Nr. 9885. Karlsruhe. Die Ehefrau des Zieglers Johann Wä, Karolina, geb. Feldmann in Minsgesheim, vertreten durch Rechtsanwalt Hermann mit dem Antrage, sie für berech-

tigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits vor Gr. Landgericht dahier, Civilkammer III, ist bestimmt auf Donnerstag, 27. November 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr.

Dies wird hiermit zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht. Karlsruhe, den 6. Oktober 1890. Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Detering.

G.669. Nr. 16.155. Mannheim. Die Ehefrau des Tagelöhners Wilhelm Dieterle, Barbara, geb. Seeger in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann bei diesseitigem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:

Dienstag den 18. November 1890, Vormittags 8 1/2 Uhr,

bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 8. Oktober 1890. Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Nebel.

G.668. Nr. 5802. Offenburg. Die Ehefrau des Johann Jakob Melchert, Katharina, geborene Reiter in Kürzel, hat durch Rechtsanwalt Muser gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Gr. Landgericht dahier erhoben und ist Termin zur Verhandlung hierüber vor der Civilkammer III auf

Freitag den 28. November 1890, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird. Offenburg, den 9. Oktober 1890. Die Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Schlimm.

G.667. Nr. 8635. Waldkirch. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bierbrauers Christian Bayer von Waldkirch hat das Gr. Amtsgericht Waldkirch heute durch Urtheil zu Recht erkannt:

Nach Ansicht des § 40 des bad. Einfihrungsgeleges zu den Reichsgesetzen wird die Ehefrau des Bierbrauers Christian Bayer, Theresie, geborene Dög von Waldkirch, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Waldkirch, den 3. Oktober 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Will.

**Kundschaffsverheugung.**  
 G.604.2. Nr. 6290. Pfullendorf. Der am 11. Juni 1818 zu Heiligenberg geborene Karl Vohr und der am 10. Oktober 1845 ebenda geborene E d a v e r werden seit vielen Jahren vermisst; Beide sind f. Ht. nach Amerika ausgewandert, wo Ersterer gestorben sein soll.

Die Genannten werden, da beantragt ist, sie für verschollen zu erklären, aufgefördert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das diesseit. Amtsgericht gelangen zu lassen, widrigenfalls sie für verschollen erklärt würden.

Ingleich werden alle diejenigen, welche über Leben oder Tod des Karl oder E d a v e r Auskunft zu ertheilen vermögen, aufgefordert, hievon binnen gleicher Frist hierher Anzeige zu erstatten. Pfullendorf, den 25. Septbr. 1890. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Eifenträger.

G.657.1. Nr. 36.074. Pforzheim. Das Gr. Amtsgericht Pforzheim hat unterm Heutigen beschlossen: Fuhrmann

Beste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 8 Rmt., 7 Gulden (süd. und holländ.) = 12 Rmt., 1 Gulden d. W. = 2 Rmt., 1 Franc = 80 Pf.

Staatspapiere.		Eisenbahn-Aktien.	
Baden 4 Obligat. fl. 102.-	Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 R. 90.80	4 Gotthard IV. S. fl. 102.70	4 Odenburger Thlr. 131.90
" 4 Obl. v. 1886 R. 104.-	3 Ausl. Anl. v. 1888 R. 81.20	4 Schweizer Central fl. 102.70	4 Frankf. St. fl. 16.08
Bayern 4 Obligat. R. 105.80	Serbien 5 Goldrente fl. 83.90	4 d. d. v. 1854 fl. 122.80	4 Engl. Sovereigns 20.30
Deutschl. 4 Reichsanl. R. 105.80	4 Schweden 4 Oblig. R. 88.90	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Obligations- und Industrie-Aktien.
3 1/2 R. 99.90	Span. 4 Ausl. Anl. fl. 76.10	4 d. v. 1869 fl. 135.40	3 1/2 Freiburg v. 1888 R. -.-
Preußen 4 Consols R. 105.80	Berner 3 1/2 Obligat. fl. 98.20	4 d. v. 1869 fl. 135.40	3 Karlsruhe v. 1886 R. 88.30
3 1/2 R. 99.90	Egypten 4 Unif. Ob. fl. 97.-	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Ettlingen Spinnerei fl. 127.-
Wtb. 4 1/2 Obl. v. 1879 R. 101.30	3 1/2 Priv. fl. 92.50	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Karlsruhe Ralschmied. fl. 148.50
4 Obl. v. 75/80 R. 102.40	Argent. 5 Ann. Goldanl. fl. 80.90	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Bad. Zucker- u. Ag. fl. 95.-
Deisterreich 4 Goldrente fl. 95.40	4 1/2 Deutsche R.-Bank fl. 143.20	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Rheinl. Phosph. 20% fl. 217.-
" 4 1/2 Silberr. fl. 78.50	4 Badische Bank Thlr. 117.30	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Rheinische Hypotheken- fl. 125.80
" 4 1/2 Papierr. fl. 78.20	4 Basler Bankverein fl. 175.-	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Bank 60% Thlr. 125.80
" 5 Papierr. v. 1881 fl. 89.80	4 Berlin. Handelsges. fl. 137.90	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Westeregen-Alkali-W. fl. 151.90
Ungarn 4 Goldrente fl. 89.60	4 Darmstädter Bank fl. -.-	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Dortmund. Union W. fl. 112.-
Italien 5 Rente fl. 94.-	4 Deutsche Bank fl. 165.80	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Alpine Montan abgefl. -.-
Rumänien 5 Am.-R. fl. 100.-	4 Deutsche Vereinsb. fl. 114.-	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Rom i. G. S. I. fl. 99.30
dto. 4 Neuf. Anl. v. 1889 fl. 83.20	4 Deutsche Unionbank fl. 84.50	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 d. S. II. fl. 85.50
Russland 6 Goldanl. fl. 111.30	4 Dist. Komm.-A. Thlr. 223.60	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Handelsverl. Ansehen. fl. 101.50
" 5 II. Orientanl. fl. 80.20	4 Dist. Kredit fl. 271 1/4	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Hamb.-Wirtsh. fl. 91.20
" 5 III. fl. 80.90	4 Rhein. Kreditbank Thlr. 121.50	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Reichsbank-Discount fl. 5 1/2
" Conf. v. 1880 fl. -.-	4 D. Effent. 50% Thlr. 128.50	4 d. v. 1869 fl. 135.40	4 Frankfurter Bank-Discount fl. 5 1/2
	4 D. Hyp.-Bl. 50% Thlr. 134.10		

## Frankfurter Kurse vom 10. Oktober 1890.

Eisenbahn-Aktien.		Wechsel und Sorten.	
4 Medl. Fedr.-Franz fl. 152.-	4 Gotthard IV. S. fl. 102.70	11 Rira = 80 Pf. 1 Pf. = 80 Rmt., 1 Dollar = 4 Rmt. 25 Pf., 1 Silber- rubel = 3 Rmt. 20 Pf., 1 Starf Banco = 1 Rmt. 60 Pf.	4 Odenburger Thlr. 131.90
4 Pfälz. Nordbahn fl. 121.30	4 Schweizer Central fl. 102.70		4 Frankf. St. fl. 16.08
4 Pfälz. Nordbahn fl. 121.30	4 d. d. v. 1854 fl. 122.80		4 Engl. Sovereigns 20.30
4 Gotthardbahn fl. 160.-	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Obligations- und Industrie-Aktien.
4 Böhml. Westbahn fl. 238 1/2	4 d. v. 1869 fl. 135.40		3 1/2 Freiburg v. 1888 R. -.-
4 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 177 1/2	4 d. v. 1869 fl. 135.40		3 Karlsruhe v. 1886 R. 88.30
4 Ost. Ung. St.-B. fl. 217 3/4	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Ettlingen Spinnerei fl. 127.-
4 Ost. Südbahn (Sud.) fl. 132 1/2	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Karlsruhe Ralschmied. fl. 148.50
4 Ost. Nordwest fl. 193 1/2	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Bad. Zucker- u. Ag. fl. 95.-
4 Lit. B. fl. 210 1/2	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Rheinl. Phosph. 20% fl. 217.-
4 Eisenbahn-Privatitäten.	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Rheinische Hypotheken- fl. 125.80
4 Elisabeth. Steuerfrei fl. 101.-	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Bank 60% Thlr. 125.80
4 Mähr. Grenzbahn fl. 78.70	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Westeregen-Alkali-W. fl. 151.90
4 Ost. Nordwest v. 74 fl. 107.40	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Dortmund. Union W. fl. 112.-
4 Lit. A. fl. 93.-	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Alpine Montan abgefl. -.-
4 Raab-Ob.-Eben. fl. 71.10	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Rom i. G. S. I. fl. 99.30
4 Rudolf fl. 83.40	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 d. S. II. fl. 85.50
4 Salzgut. fl. 100.20	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Handelsverl. Ansehen. fl. 101.50
4 Borarberger fl. 83.80	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Hamb.-Wirtsh. fl. 91.20
4 Ital. gar. G.-B. fl. 57.20	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Reichsbank-Discount fl. 5 1/2
4 Gotthard IV. S. fl. 103.30	4 d. v. 1869 fl. 135.40		4 Frankfurter Bank-Discount fl. 5 1/2

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.